

02**Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordwalde**

vom 14. September 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 28. April 2005 (GV NW S 488), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 12. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt (Gemeinde) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2**Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4**Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt (Gemeinde) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 13.12.96 in der Fassung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordwalde
vom 14. September 2006
Gebührentarif**

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Vervielfältigungen und Auszüge | |
| a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils | 0,50 €
0,30 € |
| b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,75 € |
| c) Farbkopien und -ausdrücke
im Format A4
im Format A3
im Format A2 | 1,00 €
1,50 €
2,50 € |
| d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 6,50 € |
| 2. Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,00 € |
| b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 3,00 € |
| 3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
je angefangene halbe Stunde | 17,00 € |
| 4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)
je angefangene halbe Stunde | 17,00 € |
| 5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | 2,00 € |
| 6. Bescheinigung nach § 67 BauO NW, dass kein Genehmigungsverfahren eingeleitet wird | 51,00 € |
| 7. Ersatz für | |
| a) verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 3,00 € |
| b) Lohnsteuerkarten | 3,00 € |
| 8. Feststellungen aus Konten und Akten
je angefangene halbe Stunde | 17,00 € |
| 9. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 3,00 € |
| 10. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden
je angefangene halbe Stunde | 18,00 € |

Fehler! Textmarke nicht definiert.

- | | |
|---|---------|
| 11. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 18,00 € |
| b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 18,00 € |
| c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 12,00 € |
| d) Überlassung von Bauakten | 12,00 € |
| 12. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen | |
| Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite | 0,35 € |
| für jede weitere Seite | 0,25 € |
| 13. Lichtpausen und Plots | |
| a) DIN A 4 | 7,00 € |
| b) DIN A 3 | 8,00 € |
| c) DIN A 2 | 10,00 € |
| d) DIN A 1 | 12,00 € |
| e) DIN A 0 | 14,00 € |
| Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben | |
| 14. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen | |
| je angefangene halbe Stunde | 17,00 € |
| 15. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger | |
| Je angefangene 15 Minuten | 6,50 € |
| 16. Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ) | 4,50 € |
| 17. Amtsblatt der Gemeinde Nordwalde | |
| a) Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde je angefangene Seite | 10,00 € |
| b) Bezug des Amtsblattes der Gemeinde (zuzüglich Kosten der Zustellung) | 1,00 € |
| 18. Erteilung von Genehmigungen für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindliche Kanalisation gemäß der Entwässerungssatzung | 25,00 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW. S. 96) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Fehler! Textmarke nicht definiert.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 25.08.09

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Intfeld